

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentl. Sitzung (Ö/N)	Abstimmungsergebnis		
			Dafür	Dagegen	Enthalt.
Rat	05.11.2026	öffentlich			

Betreff: Wahl der Ortsvorsteherinnen für die Ortschaften Balkum und Evinghausen und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt auf Grundlage des von der CDU-Fraktion eingereichten Wahlvorschlags für die Dauer der Wahlperiode die Ortsvorsteherinnen für die Ortschaften Balkum und Evinghausen.

Sachverhalt / Begründung:

Gem. § 96 Abs. 1 NKomVG wählt der Rat die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlags der Fraktion, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat.

In Bramsche betrifft dies Balkum und Evinghausen.

Vorschlagsrecht Ortsvorsteher OT Balkum/ Evinghausen § 96 Abs. 1 NKomVG

Kommunalwahlen 2026

1. Balkum

	Anzahl Stimmen		
	Reithalle Balkum 11	Briefwahl XI	Gesamt
CDU	164	91	255
SPD	61	23	84
GRÜNE	28	13	41
FDP	7	3	10
AfD	35	15	50
Die Linke	17	2	19
Volt	5	6	11
Stimmen gesamt	317	153	470
Wähler	109	51	160

2. Evinghausen

	Anzahl Stimmen		Gesamt
	Waldorfschule 32	Briefwahl XII	
CDU	199	47	246
SPD	36	4	40
GRÜNE	73	24	97
FDP	4	0	4
AfD	22	3	25
Die Linke	22	12	34
Volt	18	3	21
Stimmen gesamt	374	93	467
Wähler	129	32	161

Die CDU-Fraktion hat in beiden Fällen das Vorschlagsrecht und für die Ortschaft Balkum Frau Wiebke Borchering und für die Ortschaft Evinghausen Frau Martina Wübker vorgeschlagen.

Die Wahl hat gemäß § 67 NKomVG folgendermaßen ablaufen:

Bei der Wahl ist im ersten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann im zweiten Wahlgang jede Fraktion einen Wahlvorschlag einbringen; auch hier ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Im dritten Wahlgang genügt schließlich die höchste Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der oder dem Vorsitzenden des Rates gezogen wird. Grundsätzlich wird schriftlich gewählt. Steht jedoch nur eine Person zur Wahl, kann durch Zuruf oder Handzeichen gewählt werden, sofern niemand widerspricht. Auf Antrag eines Ratsmitglieds muss die Wahl geheim durchgeführt werden.